

Statuten der Fernsehgenossenschaft Obergösgen

Inhaltsverzeichnis

- I. Name, Sitz und Zweck
- II. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft
- III. Leitungsnetz, Durchleitungsrecht, Hausinstallationen
- IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder
- V. Organisation der Genossenschaft
- VI. Besondere Bestimmungen
- VII. Statutenänderung, Auflösung, Fusion und Liquidation
- VIII. Genehmigung

I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen „**Yetnet Fernsehgenossenschaft Obergösgen**“ (nachstehend YFGO genannt) besteht eine Genossenschaft im Sinne von Art. 921ff OR mit Sitz in 4653 Obergösgen.
- Art. 2 Die YFGO will ihren Genossenschaftern und deren Wohnungsmietern einen einwandfreien Empfang von Fernseh- und Radio-Programmen sowie weitere Telekommunikations- und Multimediadienste zu günstigen Bedingungen vermitteln. Zu diesem Zweck besitzt und betreibt sie ein Kommunikationsnetz im Gemeindegebiet von Obergösgen und sorgt für deren Unterhalt. Die YFGO ist Mitglied des Yetnet Genossenschaftsverband, Schönenwerd und bezieht von diesem die notwendigen Signale. Bei wesentlichen Veränderungen ist die YFGO frei, Verbandszugehörigkeit und Signalbezug zu ändern. Die YFGO kann ihre Leitungen auch für weitere Dienstleistungen zur Verfügung stellen.

II. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- Art. 3 Mitglied der Genossenschaft kann werden, wer im Gemeindegebiet von Obergösgen eine Liegenschaft besitzt
- Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Verwaltung (Vorstand), wenn ein unterschriebener Anschluss- resp. Abonnements-Vertrag vorliegt. Die Verwaltung (Vorstand) kann diese Befugnisse dem Präsidenten/in und dem Aktuar/in delegieren. Eine wirtschaftlich tragbare Erschliessung ist Voraussetzung.
- Ein von der Verwaltung (Vorstand) abgewiesener Bewerber/in kann innerhalb zehn Tagen an die Generalversammlung (nachstehend GV genannt) rekurrieren. Rekurse sind schriftlich an die Verwaltung (Vorstand) zuhanden der GV zu richten.
- Art. 4 Der Austritt aus der YFGO ist erst nach dreijähriger Mitgliedschaft unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende jedes Monats möglich. Bei Wegzug aus dem Tätigkeitsgebiet der YFGO entscheidet die Verwaltung (Vorstand) über Kündigungsfrist und Austrittstermin unter Beachtung der Bestimmungen von Art. 15, welche verbindlich sind.
- Art. 5 Bei Eigentumsabtretung einer angeschlossenen Liegenschaft gehen Rechte und Pflichten auf den neuen Eigentümer/in über. Die Handänderung ist der YFGO unverzüglich zu melden. Beim Tod eines Genossenschafter/in treten ohne weiteres die Erben an seine Stelle. Diese haben für die Beziehungen zur YFGO einen gemeinsamen Vertreter/in zu bestimmen. (Art. 847 OR)
- Art. 6 Aus wichtigen Gründen kann ein Genossenschafter/in jederzeit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt

durch die Verwaltung (Vorstand). Der Kabelanschluss wird unterbrochen.

Dem/r Ausgeschlossenen steht innerhalb von zehn Tagen das Rekursrecht an der GV zu. Dem/r Ausgeschlossenen steht im Übrigen innerhalb von drei Monaten der Anruf des Richters offen.

III. Leitungsnetz, Durchleitungsrecht, Hausinstallationen

- Art. 7 Die YFGO erstellt nach Rücksprache mit dem/r Hauseigentümer/in der Liegenschaft eine Zuleitung bis und mit dem Hausübergabepunkt (normalerweise im Keller). Die Zuleitung bleibt Eigentum der YFGO. Diese sorgt für gut funktionierende Kommunikation.
- Muss die Zuleitung aus baulichen Gründen des Liegenschaftsbesitzers/in verlegt werden, gehen die Kosten zu Lasten des Verursachers/in. Kabelverlegungen von Durchleitungen gehen zu Lasten der YFGO
- Art. 8 Der Liegenschaftsbesitzer/in gewährt der YFGO die für alle Installationen notwendigen Durchleitungs- und Installationsrechte auf allen seinen/ihrer Grundstücken unentgeltlich, auch ausserhalb der vom Anschluss betroffenen Parzelle. Durchleitungsrechte bleiben auch dann bestehen, wenn der Genossenschafter/in aus der Genossenschaft austritt oder ausgeschlossen wird.
- Art. 9 Die Hausinstallationen sind Sache der Hauseigentümer/in. Sie dürfen nur von ausgewiesenen Fachleuten ausgeführt werden mit Verwendung von gemäss YFGO zulässigem Material und den entsprechenden Vorschriften.
- Der Hauseigentümer/in darf einen Fachmann seiner Wahl beauftragen. Auf das Kabelnetz Störung verursachende Installationen, werden durch die YFGO sofort vom Netz getrennt. Die Kosten gehen zu Lasten des Verursachers.
- Bei Neuanschlüssen und nachträgliche Veränderungen ist der Fachmann durch den Genossenschafter/in zu verpflichten, die technischen Details der hausinternen Installation nach deren Vollendung der YSGO – Verwaltung (Vorstand) unverzüglich zu melden.
- Erweiterungen sind melde- und gebührenpflichtig.
- Die durch unerlaubten Signalbezug oder Nichtmelden von Erweiterungen (anschiessen zusätzlicher Wohnung) der YFGO entgangenen Gebühren werden dem Genossenschafter/in vollumfänglich nachbelastet. Strafrechtliche Verfahren bleiben vorbehalten.
- Art. 10 Die YFGO ist berechtigt, Neuanlagen, Änderungen und Erweiterungen von Hausinstallationen überprüfen zu lassen und periodische Kontrollen durchzuführen. Dem YFGO Beauftragten ist auf Voranmeldung Zutritt zu den Hausinstallationen zu gestatten. Die Kosten für die Kontrollen übernimmt die YFGO.
- Art. 11 Auf Wunsch des Genossenschafers/in oder zwangsweise wegen Nichteinhalten der Zahlungsverpflichtungen oder wegen Verstoß gegen die Statuten, können Hausanschlüsse plombiert werden. Die Kosten der Plombierung übernimmt die YFGO. Die Kosten für die Entplombierung gehen zu Lasten des Genossenschafers/in.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Art.12 Die Genossenschafter (männlichen oder weiblichen Geschlechtes) stehen in gleichen Rechten und Pflichten, soweit sich nicht aus dem Gesetz eine Ausnahme ergibt. Jeder Genossenschafter/in hat an der Generalversammlung eine Stimme
- Art.13 Die Genossenschafter/innen sind verpflichtet, die Interessen der YFGO in guten Treuen zu wahren.
- Art.14 Die Genossenschafter/innen der YFGO übernehmen mit dem Beitritt die Verpflichtung zur Bezahlung der durch die Generalversammlung beschlossenen Anschlussgebühren und Betriebskosten-Beiträge, sowie die gesetzlichen Gebühren und Steuern.
-

- Art.15 Für die Verbindlichkeiten der YFGO haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen.
Eine Nachschusspflicht der Genossenschafter/innen besteht nicht. Ein Reinertrag aus dem Betrieb der YFGO fällt in seinem ganzen Umfang in das Genossenschaftsvermögen.
Ausscheidende und ausgeschlossene Genossenschafter/innen haben weder einen Rechtsanspruch auf Rückzahlung der erbrachten Anschlussgebühren noch auf einen Anteil am Genossenschaftsvermögen.
- Art.16 Die Genossenschaft beschafft sich die erforderlichen Mittel aus
- 16.1 Anschlussgebühren
 - 16.2 kostendeckenden Betriebskostenbeiträgen
 - 16.3 ausserordentlichen Beiträgen
 - 16.4 allfälligen Überschüssen aus der Ertragsrechnung
 - 16.5 Darlehen mit oder ohne Grundpfandhaft
 - 16.6 Mietgebühren aus Abonnements-Verträgen
 - 16.7 Erträge aus andern Dienstleistungen

V. Organisation der Genossenschaft

- Art.17 Die Organe der YFGO sind:
- 17.1 Die Generalversammlung (nachstehend GV genannt)
 - 17.2 Die Verwaltung (Vorstand)
 - 17.3 Die Revisionsstelle

Generalversammlung:

- Art.18 Die GV ist das oberste Organ der YFGO. Diese findet ordentlicherweise innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres (Art. 29) statt. Ausserordentlicherweise kann eine GV einberufen werden,
- wenn die Verwaltung (Vorstand) oder die Revisionsstelle eine Einladung als notwendig erachtet oder
 - wenn wenigstens der zehnte Teil der Genossenschafter/innen, mit einem schriftlichen Begehren, die Einberufung einer GV verlangen.
- Art. 19 Die Einladung zur GV hat mindestens zehn Tage vorher gemäss Art. 30 zu erfolgen.
Sie hat die Traktandenliste, sowie allfällige Anträge zu enthalten. Betriebsrechnung, Bilanz und Revisionsbericht liegen zehn Tage vor der GV bei der Kassenverwaltung und beim Präsidenten/in auf, soweit sie nicht bereits mit der Einladung den Mitgliedern zugestellt wurden.
- Art. 20 Anträge von Genossenschaftern/innen zuhanden der ordentlichen GV sind der Verwaltung (Vorstand) auf Ende des Geschäftsjahres (Art. 29) schriftlich einzureichen.
- Art. 21 Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
- 21.1 Festsetzung und Änderung der Statuten
 - 21.2 Wahl der Verwaltung (Vorstand)
 - 21.3 Wahl des Präsidenten/in
 - 21.4 Wahl der Revisionsstelle
 - 21.5 Abnahme des Jahresberichtes
 - 21.6 Abnahme der Erfolgsrechnung, der Bilanz und des Revisionsberichtes
 - 21.7 Entlastung der Verwaltung (Vorstand)
 - 21.8 Genehmigung von Verträgen über den Erwerb und die Veräusserung von Grundstücken und Baurechten beim Erstellen von Neuanlagen

- 21.9 Genehmigung der durch die Verwaltung (Vorstand) erlassenen Reglemente und Verträge, ausgenommen: Anschluss- und Abonnementsverträge mit Genossenschaf tern und Mietern
- 21.10 Festsetzung der Anschluss-, Abonnementsgebühren und der Betriebskostenbeiträge auf Vorschlag der Verwaltung (Vorstand)
- 21.11 Beschlussfassung über alle Geschäfte, die nach Gesetz oder Statuten der GV vorbehalten bleiben

Art. 22 Die GV fasst ihre Beschlüsse, soweit das Gesetz und die Statuten nichts anderes bestimmen mit dem relativen Mehr.

bei Wahlen mit dem absoluten Mehr. Ist ein zweiter Wahlgang notwendig entscheidet das relative Mehr.

Bei offenen Abstimmungen stimmt der Präsident/in nicht mit, gibt aber bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangen, werden die Beschlüsse und Wahlen offen vorgenommen

Die Vertretung an der GV durch ein handlungsfähiges Familienmitglied, resp. Genossenschaftsmitglied ist gestattet, jedoch sind Doppelvertretungen ausgeschlossen (Art. 12).

Verwaltung (Vorstand):

Art. 23 Die Verwaltung (Vorstand) besteht aus 5-9 Mitgliedern, die jeweils auf vier Jahre gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Ersatzwahlen für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder erfolgen jeweils an der nächsten GV. Die Neugewählten vollenden die Amtsdauer ihrer Vorgänger/innen.

Die Verwaltung (Vorstand) lässt sich in technischen Fragen durch Fachleute beraten. Er kann für besondere Aufgaben Kommissionen einsetzen.

Art. 24 Die Verwaltung (Vorstand) konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten/in. Er ernennt die für die Genossenschaft zeichnungsberechtigten Personen und regelt die Art ihrer Zeichnungsberechtigung.

Art. 25 Die Verwaltung (Vorstand) versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/in den Stichentscheid.

Art. 26 Der Verwaltung (Vorstand) stehen neben den gesetzlichen Verpflichtungen folgende Befugnisse zu:

- 26.1 Vertretung der Genossenschaft nach aussen
- 26.2 Aufnahme von neuen Genossenschaf tern/innen und Abonnenten/innen
- 26.3 Ausschluss von Genossenschaf tern/innen und Abonnenten/innen
- 26.4 Vergebung von Arbeiten
- 26.5 Aufnahme von Hypotheken und Darlehen
- 26.6 Überwachung von periodischen Kontrollen der Hausinstallationen
- 26.7 Führen der Genossenschaftsrechnung und Erstellung der Jahresrechnung
- 26.8 Entwurf von Verwaltungs- und Beitragsreglementen, sowie von Verträgen
- 26.9 Anträge an die GV über die Festsetzung der Anschlussgebühren und Betriebskostenbeiträge, sowie Abonnementsbeiträge
- 26.10 Behandlung und Beschlussfassung über alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder die Statuten einem andern Geschäftsorgan übertragen sind
- 26.11 Die Verwaltung (Vorstand) kann in eigener Kompetenz für teure Anschlüsse Mehrkostenbeiträge zu den ordentlichen Anschlussgebühren festsetzen

Revisionsstelle

Art. 27 Die GV wählt als Revisionsstelle eine ausgewiesene Revisions- und Treuhandfirma. Diese Revisionsstelle muss jedes Jahr wieder gewählt oder neu bestimmt werden. Die Revisionsstelle hat die im Art. 907ff. OR festgesetz-

ten Rechte und Pflichten.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Im Weiteren gelten die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 906 i.V.m. Art. 727 f. OR und Art. 87 Abs. 1 lit. N. HRegV).

VI. Besondere Bestimmungen

- Art. 28 Die Protokolle der GV und der Verwaltung (Vorstand) haben in knapper Form die Verhandlungen und Beschlüsse wiederzugeben. Sie werden vom Aktuar/in verfasst und von diesem/r und dem Präsidenten/in unterzeichnet.
- Art. 29 Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
- Art. 30 Einladungen und Mitteilungen an die Genossenschafter/innen erfolgen vorwiegend schriftlich mit Brief. Es genügt auch die Publikation im „Niederämter - Anzeiger“. Bekanntmachungen an Dritte erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt und im „Niederämter-Anzeiger“ sowie im Teletextteil (Infokanal) der Gemeinde Obergösgen
- Art. 31 Im Übrigen gelten die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes über die Genossenschaften.

VII. Statutenänderung, Auflösung, Fusion und Liquidation

- Art. 32 32.1 Für die Auflösung, eine Fusion, die Liquidation und die Änderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zweidrittel der abgegebenen Stimmen.
- 32.2 Im Falle der Auflösung ernennt die GV die Liquidatoren, denen die gesetzlichen Befugnisse zustehen.
- Art. 33 33.1 Aus der ganzen oder teilweisen Liquidation der Anlage entstehen den Genossenschaffern/innen keine Ersatzansprüche der Genossenschaft.
- 33.2 Ein nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibender, allfälliger Überschuss wird gleichmässig unter die Genossenschafter/innen verteilt.

VIII. Genehmigung

- Art. 34 Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 23. März 2010 genehmigt. Sie ersetzen diejenigen vom 17. März 1999.

Fernsehgenossenschaft Obergösgen
Obergösgen, am 23. März 2010

Der Präsident:
Anton Binder

Der Aktuar:
Hugo Straumann